

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter – Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	99
vom:	2020-09-11
Autor:	Peter Winkler

An alle Transportfirmen

Einkommenssteuer: Gutschrift auf Pauschalabzüge

1 Abzug für Fahrten

Bekanntlich¹ ²steht bestimmten **Autotransportfirmen** ein Pauschalabzug für nicht dokumentierte Aufwendungen pro Tag für bestimmte Fahrten sowie ein weiterer für bestimmte Fahrzeuge zu.³ Dazu muss eine Aufstellung der durchgeführten Fahrten erstellt werden.

1.1 Subjektive Voraussetzungen

Den Pauschalabzug können alle Unternehmen mit Transportlizenz für Warentransporte für Dritte in Anspruch nehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Rechtsform
 - Einzelfirma
 - Personengesellschaft
- Führung der
 - einfachen Buchhaltung
 - doppelten Buchhaltung aufgrund der Option
- Transporte wurden persönlich durchgeführt:
 - vom Betriebsinhaber bei Einzelfirmen
 - einem Gesellschafter bei Personengesellschaft

Für die Fahrten, die von Angestellten oder mitarbeitenden Familienmitgliedern durchgeführt wurden, oder für Unternehmen, welche die doppelte Buchhaltung führen müssen, weil sie die Umsatzgrenze von Euro 400.000,00⁴ überschritten haben, steht der Abzug nicht zu.

1.2 Objektive Voraussetzung

Der Pauschalabzug gilt für nachfolgende Fahrten und kann vom steuerbaren Einkommen für die Einkommenssteuer Irpef geltend gemacht werden. Der Abzug gilt nicht für die Wertschöpfungssteuer Irap.

Diese Abzüge stehen pro Tag unabhängig von der an diesem Tag durchgeführten Fahrten nur

1 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 5 vom 17.1.2008 Pkt.5.17.1+2

2 Mitteilung der Agentur der Einnahmen vom 26.08.2020

3 Art. 66 Abs. 5 VPR 917/1986

4 Art. 18 Abs. 1 VPR 600/1973, abgeändert durch Art. 7 Abs. 2 Buchst. m DL 70/2011

einmal zu.

Pauschalabzug für 2019	Fahrt
35 % des Betrages außerhalb der Gemeinde: 16,80 Euro ⁵	innerhalb der Gemeinde, wo das Unternehmen den Sitz hat (REDDITI RG22 Kod. 16 oder RF55 Kod. 43)
48,00 Euro ⁶	außerhalb der Gemeinde, wo das Unternehmen den Sitz hat (REDDITI RG22 Kod. 17 oder RF55 Kod. 44)

Um den Abzug geltend machen zu können, müssen die Fahrten anhand einer Aufstellung dokumentiert werden.

Wir legen diesem Rundschreiben ein Muster für eine solche Aufstellung bei. Wir sind auch gerne bereit auf Anfrage eine entsprechende elektronische Tabelle im Format OpenOffice Calc oder Microsoft Office Excel zur Verfügung zu stellen.

2 Abzug pro Fahrzeug

Für Unternehmen mit einfacher Buchhaltung steht **zusätzlich** zum Abzug pro Fahrt für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 3.500 Kg ein weiterer Abzug von Euro 154,94 pro Fahrzeug und pro Jahr zu.⁷

Das Fahrzeug muss ausschließlich für betriebliche Zwecke verwendet werden und sich im Eigentum des Unternehmens befinden oder aufgrund eines anderen Rechtstitels (z.B. Leasing) für die betriebliche Tätigkeit verwendet werden.⁸

Sollte das Fahrzeug im Laufe des Jahres angekauft bzw. verkauft worden sein, so steht der Abzug anteilmäßig zu.⁹

3 Pauschalabzug für Außendienste

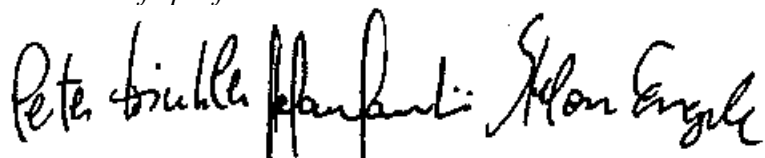
Transportfirmen steht, unabhängig von deren Rechtsform und Buchhaltungssystem, für Außendienste ihrer Mitarbeiter ein Pauschalabzug von Euro 59,65 im Inland und von Euro 95,80 im Ausland, anstelle der analytischen Abrechnung den im betreffenden Jahr außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Fahrten zu¹⁰.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage: Aufstellung

⁵ Presseaussendung der Agentur der Einnahmen vom 26.08.2020

⁶ Presseaussendung der Agentur der Einnahmen vom 26.08.2020

⁷ Art. 66 Abs. 5 VPR 917/1986

⁸ Rundschreiben der Direktion der Einnahmen I/E vom 3.1.2001

⁹ Rundschreiben der Direktion der Einnahmen I/E vom 3.1.2001

¹⁰ Art. 95 Abs. 4 VPR 917/1986

Pauschalabzug für Transportfirmen (Art. 66 Abs. 5 VPR 917/1986)

Aufstellung der durchgeführten Transporte

Firmenbezeichnung

[illegible]

Firmenbezeichnung

Nummer	Fahrzeugtyp	Kennzeichen	Abzug
Datum	Unterschrift	Summe	